

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **Nr. 10.** —

---

(Nr. 2171.) Verordnung wegen der in den Königlich Preussischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. Vom 28. April 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Da nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in mehreren auswärtigen Staaten die in Betreff der von Ausländern im Inlande vollzogenen Heirathen bestehenden Vorschriften nicht mehr ausreichen, so verordnen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie:

daß künftig von jedem Fremden, der in Unseren Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Weibbringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Gegeben, Berlin, den 28. April 1841.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

**Prinz von Preußen.**

v. Boyen. v. Kamph. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.  
Kotter. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn.  
v. Thile. Graf zu Stolberg.